



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
9443 Widnau

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmli Brunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 9. Juni 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Widnau
Geschäft Nr.	25-7506
Projekt	Teilstrassenplan «Erweiterung Strassenklassierung Aegetenstrasse» (G3-300.9)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Werksanierung soll die bestehende Stichstrasse, eine Gemeindestrasse dritter Klasse, um 0.5 m auf 3.5 m verbreitert werden, um das Grundstück Nr. 364 für zukünftige Bauten zu erschliessen.

Der Gemeinderat Widnau erliess am 28. Januar 2025 den Teilstrassenplan «Erweiterung Strassenklassierung Aegetenstrasse» (G3-300.9). Mit Schreiben vom 16. bzw. 24. Oktober 2025 ersucht die politische Gemeinde Widnau um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Situation und Teilstrassenplan 1:500 vom 25. Februar 2025 (mit Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer)



II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 28. Januar 2025 verzichtete der Gemeinderat Widnau auf die öffentliche Mitwirkung und die öffentliche Auflage des Projekts. Bei der betroffenen Strasse handelt es sich um eine Stichstrasse, welche als Gemeindestrasse dritter Klasse klassiert ist. Vom Vorhaben betroffen sind nur die Anwohner dieser Stichstrasse. Bei der geplanten Strassenverbreiterung handelt sich um ein kleines und unbedeutendes Vorhaben und es findet kein Kostenverlegungsverfahren statt (Art. 41 Abs. 2 Strassengesetz [sGS 732.1]). Sämtliche betroffenen Anwohner wurden über das Vorhaben und den Teilstrassenplan informiert und haben diesem schriftlich zugestimmt. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt.
4. Das Vorhaben tangiert den Gewässerschutzbereich Au. Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter AFU 002 und AFU 173 zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.
Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), von Aushubmaterial sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss in erster Priorität, gemäss Abfallverordnung (VVEA), zur Wiederverwendung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden. Dabei ist zwingend eine Wiederverwertung vor einer Ablagerung zu prüfen. Der Oberboden ist voraussichtlich mit Schadstoffen belastet. Die notwendigen Massnahmen sind rechtzeitig mit dem AFU (Aline Loher, 058 229 27 74) abzusprechen.
5. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Kantonspolizei, Verkehrstechnik
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



6. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
7. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Erweiterung Strassenklassierung Aegetenstrasse» (G3-300.9) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
8. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.
9. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Erweiterung Strassenklassierung Aegetenstrasse» (G3-300.9) wird genehmigt.
2. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.

Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), von Aushubmaterial sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss in erster Priorität, gemäss Abfallverordnung



(VVEA), zur Wiederverwendung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden. Dabei ist zwingend eine Wiederverwertung vor einer Ablagerung zu prüfen. Der Oberboden ist voraussichtlich mit Schadstoffen belastet. Die notwendigen Massnahmen sind rechtzeitig mit dem AFU (Aline Loher, 058 229 27 74) abzusprechen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.—.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Situation und Teilstrassenplan 1:500 vom 25. Februar 2025 (mit Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer), dreifach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf



Teilstrassenplan

Stich- Erschliessungsstrasse Strassenname: Aegetenstrasse Erweiterung Strassenklassierung



Bestand Gemeindestrasse 3. Klasse, G3-300.9



Erweiterung Gemeindestrasse 3. Klasse, G3-300.9

Situation

1:500

Vom Gemeinderat Widnau genehmigt am:

28. Jan. 2025

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Verzicht auf eine öffentliche Planaufgabe gem. Art. 41, Abs. 2 StrG SG

Vom Tiefbauamt des Kantons St.Gallen genehmigt am:

- 9. Juni 2026

Der Kantonsingenieur:

